

Satzung des Vereins mit dem Namen

Kunstverein der Stadt Glauchau art gluchowe e.V.  
mit dem Sitz in Glauchau / Sa.  
in der Fassung vom 26.09. 2005

## § 1

Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

---

1.  
Der Verein führt den Namen **Kunstverein der Stadt Glauchau art gluchowe e.V.** Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hohenstein - Ernstthal unter VR 654 eingetragen.
2.  
Sitz des Vereins ist Glauchau/Sa.
3.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit  
Verwendung der Vereinsmittel

---

### 1. Zweck des Vereins

---

- 1.1.  
Zweck des Vereins ist die Förderung einer vielseitigen, anspruchsvollen Kulturlandschaft zur Bereicherung der Lebensqualität unserer Bürger im Zusammenwirken von bildender - angewandter Kunst, Musik und Literatur sowie weiterer kulturell – künstlerischer Bereiche. Dabei stehen die Bewahrung des künstlerischen Anspruchs und der künstlerischen Qualität im Mittelpunkt.
- 1.2.  
Der Verein fördert die Arbeit seiner Galerie „art gluchowe“ als kulturelles Zentrum, das als Ausstellungs – und Begegnungsstätte vielseitiger kultureller Veranstaltungen dient und er fördert insbesondere die Vermittlung und Pflege der zeitgenössischen Bildenden Kunst, weiterhin der Angewandten Kunst, Musik, Literatur sowie das kulturell – künstlerische Erbe. Partnerschaftsbeziehungen zu den kulturellen Einrichtungen der Schlösser Forder – und Hinterglauchau sowie zu Vereinen, insbesondere „Jazzklub Glauchau e.V.“, sind Bestandteil der Aktivitäten.

1.3.

Der Verein will die kulturellen Traditionen der Region pflegen sowie internationale Tendenzen von bildender und angewandter Kunst, Musik und Literatur bekanntmachen.

1.4.

Der Verein arbeitet mit Personen und Körperschaften wie auch mit kunstinteressierten Bürgern, Künstlern aller Bereiche, Medienträgern, Landkreisen und Städten, Museen, Bibliotheken, Galerien und anderen Vereinen zusammen, um die Entfaltungsmöglichkeit und die Realisierung öffentlicher Kunstereignisse zu erreichen.

Dazu gehören Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Kunstgespräche, Vorträge und Gesprächsrunden vielfältigster Art sowie Exkursionen.

1.5.

Die Förderung des künstlerischen Nachwuchses sowie der Kinder – und Jugendarbeit sind Bestandteil der Vereinsarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht in Form von theoretischer und praktischer Kunsterziehung sowie Entwicklung und Verwirklichung spezifischer Projekte in diesem Bereich.

1.6.

Der Verein strebt eine Mitsprache bei Entscheidungsfindungen zur kulturellen und künstlerischen Entwicklung der Stadt an.

## 2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3. Gewinnung und Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein wird zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge erheben (§ 5 der Satzung). Er kann auch Spenden oder sonstige Zuwendungen erhalten. Ferner finanziert der Verein seine Aufwendungen durch Erlöse aus von ihm abgehaltenen Veranstaltungen sowie Verkauf von Kunst- und Kunsthandwerk.

§ 3

---

Erwerb der Mitgliedschaft

---

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, desgleichen jede juristische Person des Privaten Rechts wie auch des Öffentlichen Rechts, ferner teilrechtsfähige Personenvereinigungen. Voraussetzung der Aufnahme und der Mitgliedschaft ist es, dass der Aufnahmebewerber und das Mitglied bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.

Es gibt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt auf der Grundlage eines Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein und seiner Ziele und einer mindestens 10- jährigen Mitgliedschaft anlässlich eines besonderen Jubiläums oder für ein herausragendes künstlerisches Gesamtwerk auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4

---

Verlust der Mitgliedschaft

---

1.

Jedes Mitglied ist berechtigt, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein auszutreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod des Mitglieds.

3.

Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere dann anzusehen,

- wenn ein Mitglied über zwei Jahre mit seinen Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise im Verzug ist, oder
- wenn es grob gegen die Ziele des Vereins, sein öffentliches Ansehen oder seine Satzung verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, er wird mit Zugang der Ausschlußerklärung beim Mitglied wirksam. Der / die Betroffene kann gegen diese Ausschlußerklärung mit einer Frist von einem Monat seit Zugang der Ausschlußerklärung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung über die Frage zu beschließen, ob der Ausschluß rechtmäßig erfolgte. Ergibt die Beschlußfassung, daß der Ausschluß nicht rechtmäßig war, verliert die Ausschlußerklärung ihre Wirksamkeit ex nunc.

- 4 -

§ 5

Mitgliedsbeitrag

---

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und die Art und Weise der Zahlung wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 6

Organe des Vereins

---

Organe des Vereins sind der Präsident, der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Präsident

---

1.  
Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2.  
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten vorzuschlagen.
3.  
Der Präsident wird mit einfacher Mehrheit der zur Abstimmung anwesenden Mitglieder für eine Dauer von vier Jahren gewählt.
4.  
Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen.  
Er ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und hat Vorschlagsrecht zu künstlerischen Inhalten

§ 8

Vorstand (Gesamtvorstand, vertretungsberechtigter Vorstand), Geschäftsführung

1.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Der Präsident ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

Ein Kunstschafter sollte im Gesamtvorstand vertreten sein.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung in einem einheitlichen Wahlvorgang für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt geheim auf Wahlzetteln. Jedes Vereinsmitglied hat bei der Wahl sieben Stimmen. Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden. Die so gewählten Mitglieder bleiben im Amt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung ihrer Tätigkeit.

2.

In einer konstituierenden Vorstandssitzung wird durch Beschluß die Ämterverteilung geregelt. Die Ämterverteilung kann auch während einer Wahlperiode durch Beschluß des Gesamtvorstandes geändert werden.

Die Vorstandsmitglieder sollten nicht länger als acht Jahre das gleiche Amt begleiten, mit Ausnahme der Funktion des Schatzmeisters.

3.

Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder durch Beschluß für die restliche Amtszeit ein Vereinsmitglied zum Vorstandsmitglied bestellen.

4.

Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher er insbesondere festlegen kann, welches Vorstandsmitglied für die Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Chronik, Satzungswesen/Verträge, Ausstellungswesen, Vorträge, Konzerte verantwortlich ist. Der jeweilige Gesamtvorstand nimmt die Geschäftsordnung in das Arbeitsprogramm auf. Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Festlegung des jährlichen Haushalt-Planes.

5.

Der Schatzmeister beauftragt die Geschäftsleitung mit der Führung der Kassen – und Bankgeschäfte, mit der ordnungsgemäßen Buchführung und der Verwaltung des Vermögens des Vereins, übt darauf regelmäßig Kontrolle aus und hat der Mitgliederversammlung zu berichten.

6.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, den ersten Stellvertreter und durch den Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

7.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten zu vertreten.

8.

Der Kunstverein bedient sich zur Erledigung seiner Geschäfte eines Geschäftsführers, der auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages entgeltlich tätig ist. Das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Rechte, Pflichten und Gehalt regelt der Anstellungsvertrag.

## § 9

### Mitgliederversammlung

---

1.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch Ladung an jedes Mitglied an die von ihm dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse (Wohnadresse, Internetadresse oder Faxadresse). Die Ladung erfolgt je nach Adresse in schriftlicher Form oder per e-mail oder per Telefax. Es ist eine Ladungsfrist von vierzehn Tagen zu wahren, in der Ladung ist die Tagesordnung anzugeben.

2.

Die Versammlungsleitung wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei Wahlen des Vorstandes wird die Versammlung durch einen Wahlleiter geleitet. Dieser wird seinerseits durch offene Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt.

3.

Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht 1/10 der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragt. Für Wahlen gilt § 8 Ziffer 1.

4.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, eine Stellvertretung in der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit erfordert. Satzungsänderungen sowie der Beschluß über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder, die Aufhebung der Gemeinnützigkeit in § 2 muss einstimmig beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden für die Frage der Mehrheit so behandelt, als wären die Mitglieder nicht erschienen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird.

6.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl des Präsidenten
- c) die Entgegennahme des vom Vorsitzenden jährlich zu erstattenden Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) die Auflösung des Vereins und die Vermögensverwendung im Auflösungsfall.

## § 10

### Auflösung des Vereins, Vermögensverwendung bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

---

Wird der Verein aufgelöst, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Stadt Glauchau, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der steuerbegünstigte Zweck des Vereins wegfällt.

-----

